

UNGEWOLLT  
SCHWANGER?

§ 218

Informationen zum  
Schwangerschaftsabbruch



Mit diesem Faltblatt informieren wir Sie über die rechtlichen Voraussetzungen und notwendigen Schritte für einen Schwangerschaftsabbruch und über Hilfsangebote in Schwangerschaftskonfliktsituationen. Der Paragraph 218 StGB ist am 1. Oktober 1995 in Kraft getreten; für Bayern gelten seit 1. September 1996 die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland an sich strafbar und bleibt nur unter bestimmten Bedingungen straffrei (siehe nächste Seite). Aufgrund des sogenannten Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche (§219a StGB) dürfen Ärzt\*innen zwar auf ihrer Webseite darauf hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Wenn sie jedoch auf Mittel, Gegenstände oder Verfahren des Abbruchs hinweisen, droht ihnen eine Freiheits- oder Geldstrafe.

In vielen Regionen fehlen Ärzt\*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, da u.a. die gesellschaftliche Stigmatisierung und Tabuisierung sie zunehmend davon abhält, diese Abbrüche vorzunehmen. Zudem kommt das Thema Schwangerschaftsabbruch im Medizinstudium kaum vor. Um die Aufklärung über Schwangerschaftsabbrüche in der medizinischen Lehre zu verankern, haben in einigen deutschen Städten Medizinstudierende die „Medical Students for Choice“ gegründet. Gefordert wird u. a. eine flächendeckende Versorgung mit Praxen und Kliniken in Deutschland, die Abbrüche durchführen. Auch lehren ausgebildete Gynäkolog\*innen zum Thema Schwangerschaftsabbruch.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Regelungen zu Schwangerschaftsabbruch, Beratung, Unterstützungsangebote wie z. B. die vertrauliche Geburt sowie über staatlich anerkannte Beratungsstellen und weitere Beratungsstellen in Nürnberg, an die Sie sich vertrauensvoll wenden können.

## EIN SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH ...

### ... nach der **Beratungsregelung** ist straffrei, wenn

- › Sie die gesetzlich vorgeschriebene Beratung (siehe nächste Seite) in Anspruch genommen haben,
- › der Abbruch von Ärzt\*innen,
- › frühestens am 4. Tag nach der abgeschlossenen Beratung und
- › innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis (14 Wochen nach Beginn der letzten Regel) vorgenommen wird.

Die Entscheidung liegt allein bei Ihnen. Juristisch gilt der Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung als „nicht festgestellt rechtmäßig“. Das heißt er ist rechtmäßig und es wird keine befürwortete Indikation von ärztlicher Seite benötigt.

### Ein Schwangerschaftsabbruch **MIT Indikation** ist „rechtmäßig“, wenn

von ärztlicher Seite eine der folgenden Indikationen festgestellt wird. Für diese Indikationen besteht **keine gesetzliche Beratungspflicht** in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen. Die Ärzt\*innen, die eine Indikation feststellen, dürfen nicht den Abbruch vornehmen.

- › Eine **medizinische Indikation** liegt vor, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft unter Berücksichtigung Ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung für Ihre körperliche oder seelische Gesundheit bedeuten würde. Bei dieser Indikation gilt **KEINE** Frist für den Abbruch.
- › Eine **kriminologische Indikation** liegt vor, wenn Sie durch eine Straftat, z.B. eine Vergewaltigung, schwanger geworden sind. **Ärzt\*innen** können diese Indikation feststellen. Bei dieser Indikation darf der Abbruch nur innerhalb von 12 Wochen nach der Empfängnis (14 Wochen nach Beginn der letzten Regel) durchgeführt werden.

## BERATUNG (gesetzlich vorgeschriebene Regelung)

### Die Beratung ist „ergebnisoffen“

**Sie entscheiden selbst, ob Sie den Abbruch vornehmen lassen oder nicht.** Ihre Werte und Einstellungen sind in der Beratung Ausgangspunkt für die beratende Fachkraft. Zugleich dient die Beratung laut Gesetz „dem Schutz des ungeborenen Lebens“. Die Beratung soll Sie daher vor allem über Rechtsansprüche und mögliche Hilfen informieren, besonders solche, die Ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft und Ihr Leben mit einem (weiteren) Kind erleichtern könnten und Sie bei deren Inanspruchnahme unterstützen.

Auf Wunsch kann die Beratung auch mehrere Gespräche umfassen. Um eine Beratungsbescheinigung zu erhalten, müssen Sie die Gründe für einen beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch mitteilen. **Eine Überprüfung dieser Gründe findet nicht statt.** Wenn Sie Gründe für einen beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch mitteilen, **muss Ihnen die Beratungsbescheinigung erteilt werden.**

### Schweigepflicht

Alle Mitarbeitenden der Beratungsstellen stehen unter Schweigepflicht. Ohne Ihr Einverständnis dürfen sie keine Auskünfte über den Inhalt des Gesprächs oder über Ihre Person geben. Sie dürfen nicht einmal bestätigen, dass Sie die Beratung in Anspruch genommen haben, falls etwa Ihr\*e Partner\*in, Familienangehörige oder andere Personen sich danach erkundigen.

Wenn Sie es wünschen, muss die Beratung anonym durchgeführt werden. Sie brauchen also Ihren Namen weder bei der Anmeldung noch im Beratungsgespräch nennen. **Ihr Recht auf Anonymität endet aber, wenn Sie die Beratung schriftlich bestätigt haben möchten.**

Nach abgeschlossener Beratung wird die Beratungsbescheinigung ausgestellt, wenn Sie mittels Pass oder Personalausweis Ihre Identität nachgewiesen haben. Diese Bescheinigung müssen Sie beim Abbruch vorlegen, wenn Sie sich dazu entschieden haben. Die Bestätigung muss Ihren Namen und das Datum enthalten, an dem die Beratung beendet wurde. Sie darf aber **keine Angaben über den Inhalt des Gesprächs enthalten.**

## KOSTEN

### Beratung

Die Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle sowie die Ausstellung der Beratungsbescheinigung sind kostenlos.

### Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung

Die Kosten des Abbruchs können über Ihre Krankenkasse abgerechnet werden, wenn Ihr eigenes, verfügbares Einkommen und Vermögen **1.258 Euro und 298 Euro (Stand 1.7.2020 – 30.6.2021)** pro minderjährigem Kind, das in Ihrem Haushalt lebt bzw. für das Sie Unterhalt leisten, nicht übersteigt. Beträgt Ihre Miete mehr als 368 Euro, erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um höchstens 368 Euro. Sie müssen dann die **Kostenübernahme noch vor dem Abbruch** bei Ihrer Krankenkasse **ohne Angabe von Gründen beantragen und sich schriftlich zusagen lassen**. Diese schriftliche Zusage müssen Sie beim Abbruch vorlegen.

Auch wenn Sie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können Sie die Kostenübernahme für den Eingriff bei einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl beantragen.

Liegt Ihr persönliches Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen, müssen Sie den Eingriff selbst bezahlen. Werden Sie nach dem Schwangerschaftsabbruch krankgeschrieben, haben Sie Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung.

### Schwangerschaftsabbruch mit Indikation

Die Kosten eines Abbruchs mit ärztlich festgestellter „medizinischer“ oder „kriminologischer“ Indikation werden von der gesetzlichen Krankenversicherung (oder Beamtenbeihilfe) vollständig übernommen.

## UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

### Vertrauliche Geburt

Am 1. Mai 2014 trat das Gesetz zur vertraulichen Geburt in Kraft. Es bietet Ihnen und Ihrem Kind Unterstützung und Schutz, wenn Sie Ihre Schwangerschaft und die Geburt Ihres Kindes geheim halten wollen. Die vertrauliche Geburt ermöglicht innerhalb anonymer Hilfs- und Beratungsangebote eine **geschützte, im Krankenhaus** medizinisch begleitete **Entbindung**.

**Sie bleiben mit einem Pseudonym gegenüber Ämtern, dem Krankenhaus und allen Beteiligten anonym.** Nur die Fachkraft, die Sie vor Ort in der Schwangerenberatungsstelle berät, erfährt Ihren wirklichen Namen. Das vertraulich geborene Kind hat mit 16 Jahren die Möglichkeit, seine Herkunft zu erfahren, wenn Sie nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist widersprechen.

Die vertrauliche Geburt ist ein Unterstützungsangebot, wenn Sie sich **momentan** nicht in der Lage sehen, Ihr Kind zu sich zu nehmen, sich aber vorstellen können, später mit dem Kind in Kontakt zu kommen. Bitte wenden Sie sich hierfür an eine der staatlich anerkannten oder katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.

Informationen erhalten Sie auch auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dort kann eine Beratung auch per E-Mail und Chat anonym in Anspruch genommen werden: [www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)

### HILFETELEFON

**„Schwangere in Not – anonym und sicher“  
0800 / 40 40 020**

**kostenfrei und rund um die Uhr**

## Anonyme Geburt

Wenn Sie sich in Ihrer Situation nicht vorstellen können, dass die Schwangerschaft und Geburt Ihres Kindes jemals bekannt werden darf, bieten folgende Anlaufstellen mit der begleiteten anonymen Geburt weitere Möglichkeiten an:

### › Moses-Projekt von DONUM VITAE

in Kooperation mit dem Krankenhaus in Lauf a. d. Pegnitz  
(Nürnberger Land)

Informationen und Kontakt: [www.moses-projekt.de](http://www.moses-projekt.de)

**Notruf-Telefon: 0800 / 00 667 37**

(kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar) oder  
0911 / 99 28 400 innerhalb der Öffnungszeiten der  
Beratungsstelle von DONUM VITAE

### › Aktion Moses ...

... ist eine Kooperation des Sozialdienstes Katholischer Frauen  
Nürnberg (SKF), der Schwangerschaftsberatungsstelle der  
Caritas Nürnberg und des Jugendamts der Stadt Nürnberg  
in Verbindung mit den Geburtskliniken in Nürnberg.

Informationen unter: [www.skf-nuernberg.de](http://www.skf-nuernberg.de) unter dem  
Stichwort „anonyme Geburt“

Kontakt über 0911 / 31078-0 und [aktionmoses@skf-nuernberg.de](mailto:aktionmoses@skf-nuernberg.de)  
oder 0911 / 235 42 31

innerhalb der Öffnungszeiten der Katholischen Beratungsstelle  
für Schwangerschaftsfragen und Sexualberatung und  
[schwangerenberatung@caritas-nuernberg.de](mailto:schwangerenberatung@caritas-nuernberg.de)

## HILFE UND BERATUNG

Die nachstehenden Einrichtungen beraten Sie in Schwangerschaftskonflikt-situationen, stellen teilweise Beratungsbescheinigungen aus, informieren über Hilfeleistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt sowie über Empfängnisverhütung.

### **Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen**

#### **DONUM VITAE in Bayern e.V.**

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Königstraße 70 / Eingang Luitpoldstraße, 90402 Nürnberg  
Telefon: 0911 / 99 28 400 · E-Mail: nuernberg@donum-vitae-bayern.de  
www.nuernberg.donum-vitae-bayern.de

Öffnungszeiten: Mo 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, Di 13 – 16 Uhr,  
Mi 9 – 12 Uhr und 13 – 19 Uhr, Do 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr  
Beratungen nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten.  
Kein barrierefreier Zugang.

#### **pro familia Nürnberg e.V.**

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik  
und Sexualberatung e.V.

Tafelfeldstraße 13, 90443 Nürnberg  
Telefon: 0911 / 55 55 25 · E-Mail: nuernberg@profamilia.de  
www.profamilia.de/nuernberg

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 10 – 13 Uhr, Mo, Di 14 – 16 Uhr,  
Mi, Do 14 – 18 Uhr, Beratungen nach Vereinbarung auch außerhalb  
der Öffnungszeiten. Barrierefreier Zugang.

#### **Stadtmission Nürnberg e.V.**

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
und Sexualberatung

Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg  
Telefon: 0911 / 3 76 54 - 121 · E-Mail: ssb@stadtmission-nuernberg.de  
www.stadtmission-nuernberg.de

Öffnungszeiten: Mo 9 – 12.30 Uhr und 14 bis 18 Uhr, Di 14 – 16 Uhr,  
Mi, Do 9 – 12.30 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 12.30 Uhr und 14 – 15 Uhr  
Beratungen nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten.  
Barrierefreier Zugang.



### **Stadt Nürnberg – Gesundheitsamt**

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Johannisstraße 1, 90419 Nürnberg

Telefon: 0911 / 231-2288 · E-Mail: gh-schw@stadt.nuernberg.de  
www.gesund.nuernberg.de

Telefonische Erreichbarkeit: Mo – Do 8 – 14 Uhr, Fr 8 – 13 Uhr  
Terminvergabe nach Vereinbarung. Barrierefreier Zugang.

### **Zentrum Kobergerstraße e.V.**

Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Kobergerstraße 79 (Rückgebäude), 90408 Nürnberg

Telefon: 0911 / 36 16 26 · E-Mail: kontakt@zentrum-koberger.de  
www.zentrum-koberger.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 9 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16 Uhr;  
Di 14 – 18 Uhr. Kein barrierefreier Zugang.

### **Ergänzende Beratung und Hilfe**

#### **FMGZ, Frauen & Mädchen Gesundheitszentrum Nürnberg e.V.**

Fürther Straße 154 Rückgebäude, 90429 Nürnberg

Telefon: 0911 / 32 82 62 · E-Mail: info@fmgz-nuernberg.de  
www.fmgz-nuernberg.de

Öffnungszeiten: Mo 10 – 12 Uhr, Di 14 – 16 Uhr, Do 15 – 17 Uhr  
Kein barrierefreier Zugang.

#### **Katholische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Sexualberatung**

Caritasverband Nürnberg e.V.

Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg

Telefon: 0911 / 2 35 42 31

E-Mail: schwangereberatung@caritas-nuernberg.de

www.caritas-nuernberg.de

Öffnungszeiten: Mo – Do 9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr, Fr 9 – 13 Uhr,  
sowie nach Vereinbarung. Barrierearmer Zugang.

Herausgeberin:

Stadt Nürnberg · Stabsstelle Menschenrechtsbüro und Gleichstellungsstelle

Fünferplatz 1 · 90403 Nürnberg · Stand: Juli 2020, Auflage: 3.000 Stück

Gestaltung: Stadtgrafik Nürnberg · Druck: City Druck GmbH Nürnberg